

# ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 18. September 2022

## Gesetz

vom 29. Juni 2022

## über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008  
Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 49 Abs. 5

5) Soweit dies zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Vermeidung eines Regelungsgefälles mit der Schweiz erforderlich ist, kann die Regierung mit Verordnung den Zugang zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen auf Personen mit einem entsprechenden Impf- oder Genesungsnachweis beschränken.

#### Art. 59 Abs. 1a

1a) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer die Vorschriften über den Zugang zu Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen nach Art. 49 Abs. 5 verletzt.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 66/2022

Art. 68 Sachüberschrift und Abs. 2

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

2) Art. 49 Abs. 5 und Art. 59 Abs. 1a gelten bis zum 30. Juni 2023.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.